


# novus



Gesetzentwürfe  
zum Jahressteuer-  
gesetz 2015 und  
zur Verschärfung  
der Selbstanzeige

Einschränkende  
Auslegung der  
Ausnahmerege-  
lungen zur  
Abgeltungsteuer

Verbilligte Abgabe  
von Handys

Ausruhen lohnt nicht:  
Finanzierungen im Mittelstand

## Ausruhen lohnt nicht: Finanzierungen im Mittelstand

Der deutsche Mittelstand hat seine Stellung in den letzten Jahren weiter verfestigt und ausgebaut. Die hohe Auslandsnachfrage nach deutschen Produkten aber auch sehr günstige Finanzierungsbedingungen für Unternehmen mit guter Bonität haben dazu beigetragen, dass mittelständische Unternehmen weiter wachsen, ihre finanzielle Stabilität erhöhen, Liquidität aufbauen und ihre Eigenkapitalquoten verbessern konnten. Kurzum: der Mittelstand kann eine positive Bilanz ziehen.

Was dagegen den Kapitalmarkt anbelangt, so entwickelte sich dieser für den Mittelstand eher enttäuschend: die hohen Erwartungen an die Marktsegmente für Mittelstandsanleihen blieben aus und auch der Aktienmarkt blieb als Finanzierungsquelle, trotz hervorragender Kursentwicklungen, weitgehend ungenutzt. Wie sieht das Marktumfeld für Mittelstandsfinanzierungen aus? Wie erfolgt die Kapitalbeschaffung mittelständischer Unternehmen und auf wen wird als Finanzierungspartner zugegriffen? Unsere demnächst erscheinende Studie, die die Ebner Stolz Management Consultants GmbH gemeinsam mit der Wolff & Häcker Finanzconsulting AG bundesweit durchführte, beleuchtet den aktuellen Stand der Finanzierung des deutschen Mittelstandes und dessen Erwartungen: Wird weiterhin von einem niedrigen Zinsniveau ausgegangen? Hat sich das Verhältnis zur Hausbank verändert? Wie steht der Mittelstand zu anderen Finanzierungsformen?

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich der Mittelstand derzeit bei der kurzfristigen Kapitalbeschaffung relativ leicht tut. So plant rund die Hälfte der befragten Unternehmen angesichts des niedrigen Zinsniveaus zusätzliche Investitionen. Die Finanzierung erfolgt dabei überwiegend über die Bank in Form von Darlehen, Factoring und Leasing sowie Gesellschafterdarlehen. Darüber hinaus haben die mittelständischen Unternehmen über die letzten Jahre hinweg ihre Eigenkapitalbasis gestärkt, indem Gewinne thesauriert und zusätzliche Gesellschafterdarlehen aufgenommen wurden.

Alternative Finanzierungsformen, wie beispielsweise Genussrechte oder Anleihen spielen keine wesentliche Rolle. Dementsprechend informieren sich die Unternehmenslenker auch kaum über alternative Finanzierungsformen. Weiterhin bestehen gegenüber Private Equity erhebliche Vorbehalte. Diese Finanzierungsform wird vielfach mit starkem Renditedruck, einem Fokus auf kurzfristige Ergebnisoptimierung und der Gefahr einer Unternehmenserschlagung in Verbindung gebracht. Strategische Vorteile in Form von Synergie-Effekten, einem Know-how-Gewinn oder dem erleichterten Zugang zu qualifiziertem Personal bzw. der Einleitung einer Unternehmensnachfolge werden nur in geringem Umfang wahrgenommen.

Die Unternehmen erwarten zudem ein Anhalten des derzeit stabilen und günstigen Zinsniveaus. Teilweise wird sogar von noch weiter sinkenden Zinsen ausgegangen. Kurzum: eine komfortable Ausgangssituation für den Mittelstand.

Aber dennoch sollten sich die Unternehmen nicht auf ihren Lorbeeren ausruhen. Das Szenario eines deutlichen Zinsanstiegs in den kommenden fünf Jahren sollte nicht aus den Augen verloren werden. Dementsprechend sind Maßnahmen einzuleiten, um das derzeit niedrige Zinsniveau langfristig zu sichern, indem beispielsweise Unternehmensfinanzierungen mit längeren Laufzeiten eingegangen werden. Weiter ist die Anlagestrategie laufend zu hinterfragen und eine Risikostreuung auf der Finanzierungsseite in Betracht zu ziehen. Möglicherweise bestehen derzeit – gerade für große Mittelständler – sehr gute Konditionen für den erstmaligen Gang an den Kapitalmarkt. Auch könnte die gute Konjunktur genutzt werden, um die Eigenkapitalquoten – und damit weitere Wachstumsmöglichkeiten – durch externes Eigenkapital zu erhöhen.

Trotz der momentan paradisischen Zustände auf dem Kapitalmarkt heißt es aus unserer Sicht: am Ball bleiben. Denn in den nächsten fünf bis zehn Jahren wird sich auf der Finanzierungsseite für den Mittelstand viel än-

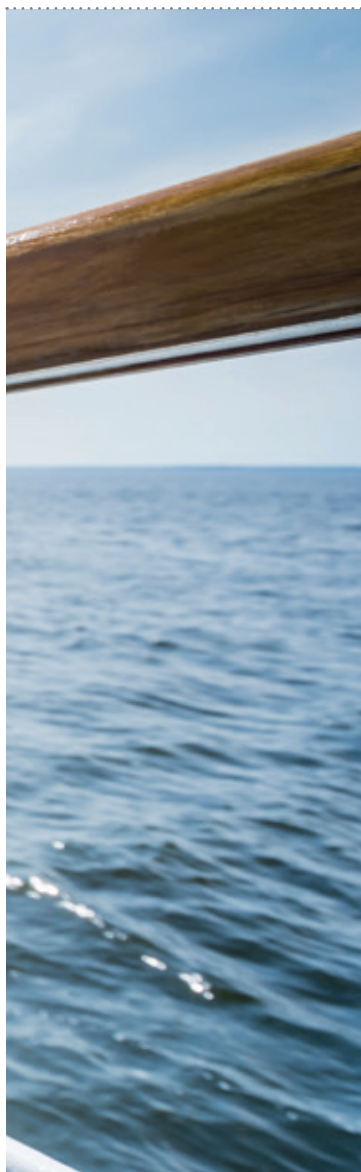
dern. Da werden Chancen, aber auch Schwierigkeiten und Risiken auf die Unternehmen zukommen, die derzeit nicht ausreichend berücksichtigt werden. Im Zuge der Globalisierung und aufgrund des hohen Exportanteils mittelständischer Unternehmen werden auch die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte an Bedeutung gewinnen – aufgrund seines guten Rufs wird der deutsche Mittelstand als höchst interessantes Investitionsobjekt eingestuft.

Somit gilt auch weiterhin: das Finanzierungsumfeld für den Mittelstand muss aufmerksam beobachtet werden. Neue Entwicklungen sind zu analysieren und passgenau auf die Unternehmen zu übertragen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei durch die Analyse der Kapitalstruktur und Entwicklung geeigneter Finanzierungsansätze, bei der Implementierung strukturierter Finanzierungen, bei der Sicherung der Finanzierung in schwierigen Unternehmenssituationen, durch die Begleitung bei Kapitalsuche und -beschaffung und der Optimierung der Innenfinanzierung, insbesondere des Working Capital sowie bei Fondsstrukturierungen (inkl. Verkaufsprospekt) und der Verhandlung von Konsortial-, Akquisitionskredit- und Sicherheitenverträgen.



**Michael Euchner**  
Partner bei Ebner Stolz  
Management Consultants in Stuttgart





■ STEUERRECHT

**Gesetzgebung**

Jahressteuergesetz 2015: Gesetzentwurf vom 24.9.2014	4
Gesetzentwurf zur Verschärfung der Selbstanzeige	5
Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2015	5

**Unternehmensbesteuerung**

BVerfG-Vorlage: Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung?	6
Wertaufholung nach einer Teilwertabschreibung auf Kapitalgesellschaftsanteile	6
Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand bei Nachbetreuungspflicht von Versicherungsverträgen	7
Nachträgliche Anschaffungskosten von GmbH-Anteilen durch Darlehensausfall	7
Abgrenzung eines nicht begonnenen Betriebs von der Aufnahme einer Tätigkeit	8
Ausscheiden des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers vor Ablauf der Erdienenszeit als vGA	8
Klage wegen Sanierungsklausel endgültig zurückgewiesen	9
Erweiterte gewerbsteuerliche Grundstückskürzung	9
Grunderwerbsteuerpflichtiger Gesellschafterwechsel	10
Kirchensteuerabzug durch Kapitalgesellschaften	11

**Umsatzsteuer**

Umsatzsteuer: Richtlinienkonforme Auslegung zulasten des Steuerpflichtigen	11
Steuerbefreiung bei Veräußerung eines Grundstücks und dessen Bebauung oder Sanierung durch denselben Unternehmer	12
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers Lieferungen von Mobilfunkgeräten	12

**Erbschaftsteuer**

<b>Besteuerung von Privatpersonen</b>	15
---------------------------------------	----

**Internationales Steuerrecht**

Entwurf der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung	17
EuGH-Vorlage zu finalen Verlusten und zur Hinzurechnungsbesteuerung	17
Besteuerungsrecht an Abfindungszahlungen nach DBA Frankreich	18
Unwirksamkeit von Bestimmungen der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung?	18
Konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung nach bzw. von Österreich	19
Keine Verzinsung der Wegzugsteuer	19

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Rückkehr zum satzungsgemäßen Geschäftsjahr nach Insolvenzeröffnung	20
Urlaubsrückstellung: Kein automatisches Erlöschen des Urlaubsanspruchs bei Tod des Arbeitnehmers	20
Verbilligte Abgabe von Handys	21
Entwurf eines Sicherheitskataloges gemäß § 11 Abs. 1a EnWG – IT-Anforderungen an Energieunternehmen und an deren Abschlussprüfer	22

■ ZIVILRECHT

<b>Vertragsrecht</b>	24
<b>Gesellschaftsrecht</b>	24
<b>Arbeitsrecht</b>	25

■ GLOBAL	26
----------	----

■ INTERN	27
----------	----



Zwei neue Steuergesetzgebungsverfahren sind am Start und sollen in diesem Jahr noch abgeschlossen werden.

## GESETZGEBUNG

# Jahressteuergesetz 2015: Gesetzentwurf vom 24.9.2014

Das Bundeskabinett beschloss am 24.9.2014 den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften in der Fassung vom 26.8.2014, das umgangssprachlich auch als Jahressteuergesetz 2015 (JStG 2015) bezeichnet wird, basierend darauf beschloss das Bundeskabinett am 24.9.2014, den Gesetzentwurf des JStG 2015 in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Mit dem Gesetz sollen insbesondere die Regelungen der Abgabenordnung an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex angepasst werden, der die bisherige Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) spätestens zum 1.5.2016 ablöst. Daneben dient das Gesetz der Anpassung des Steuerrechts an EU-Recht und Rechtsprechung und der Umsetzung von Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts. Zudem geht es bei einzelnen Regelungen um die Sicherung des Steueraufkommens und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

Möglich ist, dass im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch weitere Steuerrechtsänderungen Eingang in dieses JStG 2015 finden werden. Neben den zollrechtlichen Anpassungen sind derzeit u. a. folgende Regelungen besonders hervorzuheben.

- ▶ Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- ▶ Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Steuerfreistellungen von Beratungs- und Notbetreuungsleistungen
- ▶ Steuerbefreiung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital
- ▶ Teilabzugsverbot bei Wertminderungen von im Betriebsvermögen gewährten Gesellschafterdarlehen
- ▶ Definition der Kriterien für eine Erstausbildung
- ▶ Änderungen beim Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Alters-Basisversorgung
- ▶ Besteuerung des geldwerten Vorteils anlässlich Betriebsveranstaltungen

- ▶ Konkretisierung der steuerlichen Erfassung von Arbeitgeber-Sonderzahlungen zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften
- ▶ Modifizierung der optionalen Einzelveranlagung von Ehegatten
- ▶ Systemwechsel bei der Berechnung des Anpassungshöchstbetrages
- ▶ Kapitalertragsteuerabzug bei Bestandsabsetzung
- ▶ Außensteuergesetz: Definition grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen
- ▶ Außensteuergesetz: Ausdehnung der zinslosen Stundungsregelung
- ▶ Umsatzsteuerbefreiung von Dialyseleistungen
- ▶ Schnellreaktionsmechanismus zur vorübergehenden Einführung neuer Tatbestände bei der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
- ▶ Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei Vorratsgesellschaften.

**Hinweis:** Laut derzeit bekannten Zeitplan könnte der Bundestag final am 5.12.2014 und der Bundesrat am 19.12.2014 über das Gesetz abstimmen.

# Gesetzentwurf zur Verschärfung der Selbstanzeige

Nachdem sich die Vertreter von Bund und Ländern im Frühjahr auf Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige geeinigt und die Finanzminister diese am 9.5.2014 beschlossen haben, legte das BMF am 27.8.2014 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vor. Das Bundeskabinett brachte daraufhin am 24.9.2014 den entsprechenden Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Mit dem Gesetzentwurf wird bekräftigt, dass die Steuerhinterziehung konsequent bekämpft, die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige verschärft und aus diesem Grund die Vorgaben zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen mit Wirkung zum 1.1.2015 eingeschränkt werden sollen.

**Hinweis:** Der Bundestag wird sich mit der ersten Lesung am 6.11.2014 mit dem Gesetzentwurf befassen. Die erste Beratung im Bundesrat ist am 7.11.2014 vorgesehen. Die zweite und dritte Lesung im Bundesrat soll am 5.12.2014 erfolgen und der Bundesrat wird dem Gesetz bei planmäßigem Verlauf dann am 19.12.2014 seine Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf enthält u. a. folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- ▶ steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge
- ▶ Verlängerung des Nacherklärungszeitraums auf zehn Jahre
- ▶ Anpassung und Erweiterung der Sperrgründe bei der strafbefreienden Selbstanzeige

- durch die Aufnahme der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nur an den Begünstigten,
- durch die Aufnahme der Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau,
- durch die Absenkung der Betragsgrenze auf 25 000 Euro,
- durch die Aufnahme der Regelbeispiele des § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 5 AO
- ▶ gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung bestehender und praktischer Verwerfungen im Bereich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteueranmeldung
- ▶ Aufnahme der Hinterziehungszinsen als Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige sowie
- ▶ Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen.

## Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2015

Jährlich werden die Werte für Sachbezüge, d.h. für Verpflegung und Unterkunft, auf Grundlage der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Gemäß dem Entwurf der 7. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV) vom 4.8.2014 soll der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung im gesamten Bundesgebiet weiterhin unverändert 229 Euro betragen. Daraus ergeben sich folgende – ebenso unveränderte – monatliche und tägliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

Art der Mahlzeit	Monatlicher Wert	Wert je Kalendertag je Mahlzeit
Frühstück	49 Euro	1,63 Euro
Mittag- und Abendessen	je 90 Euro	3,00 Euro

Diese Werte gelten auch bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb.

Die Unterkunft soll, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates, für das Jahr 2015 im gesamten Bundesgebiet mit 223 Euro (bisher 221 Euro) bewertet werden.

## UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

# BVerfG-Vorlage: Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung?

Fallen die Aufwendungen nicht in demjenigen Kalenderjahr an, in dem die Einnahmen erzielt werden, oder übersteigen sie die Einnahmen, so dass ein Verlust erwirtschaftet wird, ermöglicht es das Gesetz, den Verlustausgleich auch über die zeitlichen Grenzen eines Bemessungszeitraums hinweg vorzunehmen (sog. überperiodischer Verlustabzug). Seit 2004 ist dieser Verlustabzug begrenzt: Nach § 10d Abs. 2 EStG werden 40 % der positiven Einkünfte oberhalb eines Schwellenbetrags von 1 Mio. Euro auch dann der Ertragsbesteuerung unterworfen, wenn bisher noch nicht ausgeglichene Verluste vorliegen (sog. Mindestbesteuerung). Damit wird die Wirkung des Verlustabzugs in die Zukunft verschoben.

Mit Urteil vom 22.8.2012 (Az. I R 9/11, DStR 2012, S. 2435) hatte der BFH entschieden, dass die sog. Mindestbesteuerung ge-

mäß § 10d Abs. 2 EStG „in ihrer Grundkonzeption“ nicht verfassungswidrig ist.

Dies gilt nach Überzeugung des Gerichts allerdings nur für den „Normalfall“, nicht jedoch dann, wenn der vom Gesetzgeber beabsichtigte, lediglich zeitliche Aufschub der Verlustverrechnung in einen endgültigen Ausschluss der Verlustverrechnung hineinwächst und damit ein sog. Definitiv-effekt eintritt. Aus diesem Grund hat der BFH mit Beschluss vom 26.2.2014 (Az. I R 59/12, DStR 2014, S. 1761) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Rahmen eines Normenkontrollersuchens zur Verfassungsprüfung angerufen.

**Hinweis:** Im Streitfall musste eine Kapitalgesellschaft eine ihr zustehende Geldforderung zu einem Bilanzstichtag in voller Höhe auf Null abschreiben, wodurch ein Verlust ent-

stand. Zwei Jahre später kam es zu einer gegenläufigen Wertaufstockung, was einen entsprechenden Gewinn zur Folge hatte. Eine vollständige Verrechnung des Verlusts mit dem Gewinn im Wege des Verlustabzugs scheiterte im Gewinnjahr an der Mindestbesteuerung. Zwischenzeitlich war die Kapitalgesellschaft insolvent geworden, so dass sich der nicht ausgeglichene Verlust steuerlich auch in der Folgezeit nicht mehr auswirken konnte. In dem dadurch bewirkten Definitiv-effekt der Mindestbesteuerung sieht der BFH einen gleichheitswidrigen Eingriff in den Kernbereich des ertragsteuerrechtlichen Nettoprinzips. Das BVerfG hat nun darüber zu entscheiden, ob die Auffassung des BFH zutrifft.

## Wertaufholung nach einer Teilwertabschreibung auf Kapitalgesellschaftsanteile

Wird bei auf den Teilwert abbeschriebenen Wirtschaftsgütern in den folgenden Wirtschaftsjahren nicht nachgewiesen, dass die Wirtschaftsgüter weiterhin wertgemindert sind, sind diese zwingend mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Eine solche Wertaufholung nahm das Finanzamt auch im Fall von Kapitalgesellschaftsanteilen vor, die in vollem Umfang zu einem steuerpflichtigen Gewinn führte, weil die 1996 vorgenommene Teilwertabschreibung ebenso in vollem Umfang gewinnmindernd berücksichtigt worden war.

Den Einwand des Steuerpflichtigen, eine Wertaufholung sei nicht vorzunehmen, weil die wertgeminderten Anteile infolge einer Kapitalherabsetzung nicht mehr vorhanden seien, sondern vielmehr auf Grund einer Kapitalerhöhung nun neue Anteile vorlägen, wies das Finanzamt und dem folgend auch das FG Niedersachsen mit Urteil vom 1.4.2014 (Az. 13 K 315/10, BB 2014, S. 1648) zurück.

**Hinweis:** Das FG macht deutlich, dass eine rechtsträgererhaltende Sanierung nicht wie eine Abwicklung der Kapitalgesellschaft und eine Neugründung zu behandeln ist, sondern tatsächlich, trotz der Kapitalherabsetzung ohne Auskehrung des Nennkapitals, die wertgeminderten Anteile noch vorhanden und deren Wert nun gewinnwirksam zu berücksichtigen ist. Gegen das Urteil des FG wurde Revision beim BFH unter dem Az. IV R 19/14 eingelegt.

# Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand bei Nachbetreuungspflicht von Versicherungsverträgen

Die Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen setzt u.a. voraus, dass der Steuerpflichtige zur Betreuung der Versicherungen rechtlich verpflichtet ist. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 27.2.2014 (Az. III R 14/11, DStR 2014, S. 1593) und sieht im Falle eines Versicherungsmaklers einen möglichen Rechtsgrund hierfür in dem jeweiligen Maklervertrag, wenn dieser nicht nur die Vermittlung der Versicherung, sondern auch eine weitere Betreuung des Versicherungsvertrags vorsieht

(ebenso bereits BFH-Urteil vom 19.7.2011, Az. X R 26/10, BStBl. II 2012, S. 856).

Wird allerdings – wie im Streitfall – ein Handelsvertreter für den Versicherungsmakler tätig, kann aus den Maklerverträgen keine solche Nachbetreuungsverpflichtung gefolgert werden, da der Handelsvertreter nicht selbst Vertragspartner der Maklerverträge wird. Ob aus den weiteren Vertragsbeziehungen im Rahmen der Vertriebsstruktur eine Nachbetreuungspflicht des Handelsvertreters zu schlussfolgern ist, wird das

Finanzgericht, an das der BFH den Rechtsstreit zurückverwiesen hat, im zweiten Rechtsgang zu klären haben.

**Hinweis:** Der BFH macht mit vorliegendem Urteil deutlich, dass es für die Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand nicht genügt, dass die Versicherungsverträge tatsächlich nachbetreut werden, auch wenn eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht besteht. Vielmehr kommt es für die Rückstellungsbildung auf das Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung an.

# Nachträgliche Anschaffungskosten von GmbH-Anteilen durch Darlehensausfall

Gewährte ein nicht geschäftsführender GmbH-Gesellschafter mit einer Beteiligung von 10 % oder weniger der GmbH ein Darlehen, ist gemäß § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG a. F. (Kleinanlegerprivileg) die Regelung über den Eigenkapitalersatz grundsätzlich nicht anzuwenden, weswegen der insolvenzbedingte Ausfall des Rückzahlungsanspruchs grundsätzlich nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten führte (BFH-Urteil vom 20.8.2013, Az. IX R 43/12, DStR 2013, S. 2217). Zu einem anderen Ergebnis kommt der BFH in seinem Urteil vom 6.5.2014 (Az. IX R 44/13, DStR 2014, S. 1597), wenn

der nur mit maximal 10 % beteiligte Gesellschafter seiner Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und dabei vereinbart, dass dieses „wie Eigenkapital“ behandelt werden soll. Im Insolvenzfall führt dann der endgültige Ausfall des Darlehensrückforderungsanspruchs zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung.

Durch die Vereinbarung, das Darlehen „wie Eigenkapital“ zu behandeln, hat sich der Gesellschafter nach Auffassung des BFH bewusst gegen eine Fremdkapitalfinanzierung und für eine funktionale Eigenkapitalfinan-

zierung entscheiden, weswegen hier das Kleinanlegerprivileg nicht greift.

**Hinweis:** Das Kleinanlegerprivileg wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 aufgehoben und war bis 31.10.2008 anzuwenden. Unter aktueller Rechtslage ist somit stets zu prüfen, ob ein Gesellschafter seiner Gesellschaft Kapital als Fremdkapital oder als Eigenkapital zur Verfügung stellt.



## Abgrenzung eines nicht begonnenen Betriebs von der Aufnahme einer Tätigkeit

Zu den tarifbegünstigten Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch die Veräußerung eines Betriebs oder Teilbetriebs. Voraussetzung ist allerdings, dass im Veräußerungszeitpunkt ein funktionsfähiger (Teil-)Betrieb gegeben ist. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 3.4.2014 (Az. IV R 12/10).

Er hält es hingegen nicht für erforderlich, dass der Steuerpflichtige jegliche gewerbliche Tätigkeit einstellt. Vielmehr muss nur die in dem veräußerten Betrieb bislang ausgeübte Tätigkeit eingestellt und die diesbezüglich wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden.

**Hinweis:** Im Streitfall stand allein der Umstand, dass die Gesellschaft nicht unmittelbar nach Übergabe eines Schiffs an den Erwerber aufgelöst und liquidiert wurde, der Tarifbegünstigung des Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinns nicht entgegen.

## Ausscheiden des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers vor Ablauf der Erdienenszeit als vGA

Mit Urteil vom 25.6.2014 (Az. I R 76/13, DStR 2014, S. 1769) entschied der BFH, dass ein Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt wird, wenn ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dem im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr von der GmbH vertrag-

lich eine monatliche Altersrente zugesagt worden ist, bereits im Alter von 63 Jahren aus dem Unternehmen als Geschäftsführer ausscheidet. Aus diesem Grund stellen die jährlichen Zuführungen zu der für die Versorgungszusage gebildeten Rückstellung regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

**Hinweis:** Etwas anderes kann nach Auffassung des BFH nur gelten, wenn für die verkürzte Laufzeit im Einzelfall plausible betriebliche Gründe erkennbar oder vorgebracht worden wären.

*Erfüllt ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer die Erdienenszeit nicht, wird die Versorgungszusage steuerlich nicht anerkannt.*





# Klage wegen Sanierungsklausel endgültig zurückgewiesen

Die EU-Kommission erklärte die Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG als EU-rechtswidrige Beihilfe für nichtig. Die hiergegen eingelegte Klage der Bundesrepublik Deutschland wurde durch das Gericht der Europäischen Union (EuG) als verspätet und damit unzulässig zurückgewiesen (Beschluss

vom 18.12.2012, Az. T-205/11, DStR 2013, S. 132).

Diese Entscheidung bestätigt nun der EuGH mit Beschluss vom 3.7.2014 (Az. C-102/13 P), so dass die Nichtigerklärung der EU-Kommission Bestand hat.

**Hinweis:** Gegen die Entscheidung der EU-Kommission sind jedoch noch mehrere Klagen von Unternehmen beim EuG anhängig, so dass evtl. doch noch Gelegenheit für die Europäischen Gerichte bestehen wird, inhaltlich über die Sanierungsklausel zu urteilen.

# Erweiterte gewerbsteuerliche Grundstücks Kürzung

## Halten einer Beteiligung an einer vermögensverwaltenden GbR

Bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder daneben eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, unterliegt infolge der sog. erweiterten Grundstücks kürzung der Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, auf Antrag nicht der Gewerbesteuer.

Nach Auffassung des BFH ist die erweiterte Grundstücks kürzung jedoch nicht im Fall einer GmbH zu gewähren, die an einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG beteiligt ist (Urteil vom 19.10.2010, Az. I R 67/09, BStBl. II 2011, S. 367). Der Anwendung der Steuerbegünstigung stehe zum einen entgegen, dass es an der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes fehle, da die Grundstücke dem Gesamthandsvermögen der KG und nicht deren Gesellschafter zuzurechnen seien. Zum anderen sei das Halten der Beteiligung kürzungsschädlich, da diese Tätigkeit nicht bei den im Gesetzeswortlaut abschließend aufgeführten unschädlichen Tätigkeiten genannt werde.

Zu einem anderen Ergebnis kommt das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 6.5.2014 (Az. 6 K 6091/12) im Fall einer gewerblich geprägten KG, die an mehreren grundstücksverwaltenden GbRs beteiligt war. Das Halten der Beteiligungen schließt nach Auffassung des FG die erweiterte Grundstücks kürzung bei der KG nicht aus, wenn diese

unentgeltlich die Geschäftsführung der GbRs übernimmt, keine sonstigen schädlichen Nebentätigkeiten ausübt und ihre Erträge nahezu ausschließlich aus den Beteiligungen bezieht. Es komme nicht auf das zivilrechtliche Eigentum an den Grundstücken an, sondern vielmehr auf die ertragsteuerliche Zurechnung der vermögensverwaltenden Einkünfte. Entgegen der Auffassung des BFH sieht das FG die Voraussetzung der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes durch die KG für gegeben an.

**Hinweis:** Gegen das Urteil des FG Berlin-Brandenburg wurde Revision beim BFH unter dem Az. IV R 27/14 eingelegt, so dass der BFH abermals Gelegenheit hat, zur Anwendung der erweiterten Grundstücks kürzung bei der Beteiligung an grundstücksverwaltenden Gesellschaften Stellung zu nehmen.

## Unterjähriger Verkauf des einzigen Grundstücks

Die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung des Gewerbeertrags tritt auf Antrag bei Unternehmen ein, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern, § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Dabei ist der Begriff der Ausschließlichkeit sowohl qualitativ, quantitativ als auch zeitlich zu verstehen.

In zeitlicher Hinsicht ist nicht erforderlich, dass die Grundstücksverwaltung während des gesamten Erhebungszeitraums bestanden hat. Solange das Unternehmen während des Erhebungszeitraums überhaupt tätig ist, muss seine Haupttätigkeit durchgängig in der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes bestehen. Möglich ist auch, dass sie vorzeitig endet. Die erweiterte Kürzung kann demgegenüber nicht gewährt werden, wenn das letzte Grundstück vor Ablauf des Erhebungszeitraums veräußert und nicht mehr ausschließlich Grundbesitz verwahrt wird. Auf das Bestreben, wieder eine Grundstücksnutzung aufzunehmen, kommt es nach Auffassung der Richter nicht an. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 26.2.2014 (Az. I R 6/13, BB 2014, S. 2071).

**Hinweis:** Der BFH sah von dem Ausschließlichkeitserfordernis auch keine Ausnahme wegen Geringfügigkeit als geboten an. Im Streitfall wurde das letzte Grundstück am 30.11. veräußert, so dass während eines Monats im Erhebungszeitraum die Voraussetzungen der erweiterten Grundstücks kürzung nicht vorlagen. Der BFH sah diesen Zeitraum weder absolut noch relativ als geringfügig an.

# Grunderwerbsteuerpflichtiger Gesellschafterwechsel

## Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes

Bei einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft unterliegt gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG die Änderung ihres Gesellschafterbestandes der Grunderwerbsteuer, wenn 95 % der Anteile am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar auf neue Gesellschafter übergehen. Mit Urteil vom 9.7.2014 (Az. II R 49/12, DStR 2014, S. 1829) präzisiert der BFH die Anforderungen, unter denen eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft vorliegt und damit Grunderwerbsteuer auslösen kann.

Im Streitfall erlangte der Erwerber eines Anteils an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft eine vermögensmäßige Beteiligung von 94,4 %. Gleichzeitig wurde ihm hinsichtlich des Restanteils von 5,6 %, der zivilrechtlich beim Veräußerer verbleiben sollte, eine Kaufoption mit fest vereinbartem Kaufpreis eingeräumt und die auf diesen Anteil entfallenden zukünftigen Gewinne abgetreten.

Die Finanzverwaltung sah hierin einen teils unmittelbaren (94,4 %), teils mittelbaren (5,6 %), insgesamt demnach vollständigen Gesellschafterwechsel und setzte gegen die Gesellschaft Grunderwerbsteuer fest. Diese Auffassung bestätigte der BFH: Hinsichtlich

des zivilrechtlich beim Veräußerer verbliebenen (Rest-)Anteils von 5,6 % habe sich der Gesellschafterbestand der Personengesellschaft (mittelbar) geändert, weil dieser Anteil aufgrund der zwischen dem Veräußerer und Erwerber getroffenen Vereinbarungen in Anlehnung an die Grundsätze des § 39 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung wirtschaftlich dem Erwerber zuzurechnen sei. Dieser sei ungeachtet des zivilrechtlich beim Veräußerer verbliebenen Anteils als wirtschaftlicher Eigentümer desselben anzusehen. Aufgrund des Optionsrechts sei dem Erwerber eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des Restanteils gerichtete Rechtsposition verschafft worden. Da der Kaufpreis für die zukünftige Übernahme des Restanteils fest vereinbart worden sei, seien auf den Erwerber alle Risiken und Chancen zukünftiger Wertveränderung und mit der Abtretung aller zukünftigen Gewinne auch alle mit dem Restanteil verbundenen wesentlichen Rechte als Gesellschafter übergegangen.

**Hinweis:** Unter diesen Voraussetzungen kam dem beim Veräußerer verbliebenen Stimmrecht wirtschaftlich keine Bedeutung mehr zu.

## Abspaltung bei einem Gesellschafter

Laut Urteil des BFH vom 3.6.2014 (Az. II R 1/13, DStR 2014, S. 1599) ist ein Grunderwerbsteuer auslösender Gesellschaf-

terwechsel gegeben, wenn am Vermögen einer grundbesitzenden KG eine GmbH zu 100 % als Kommanditist beteiligt ist und diese Beteiligung auf Grund Abspaltung auf eine andere Personengesellschaft übergeht. Da eine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes zu mindestens 95 % vorliegt, wird der Grunderwerbsteuerpflichtige Erwerb der von der grundbesitzenden KG gehaltenen Grundstücke fingiert.

An diesem Ergebnis ändert sich auch dadurch nichts, dass der Alleingesellschafter der GmbH auch am Vermögen der übernehmenden Personengesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Die an der GmbH und an der übernehmenden Personengesellschaft bestehenden Teilungsverhältnisse spielen insoweit keine Rolle.

**Hinweis:** Zwar wäre die Grunderwerbsteuer gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG nicht zu erheben, wenn der Alleingesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft zuvor mittelbar über eine Personengesellschaft zu 100 % an der grundbesitzenden KG beteiligt gewesen wäre (vgl. BFH-Urteil vom 29.2.2012, Az. II R 57/09, BStBl. II 2012, S. 917). Die zuvor an der grundbesitzenden KG beteiligte GmbH ist jedoch nicht als transparent zu behandeln, so dass es an der für die Befreiungsregelung erforderlichen (mittelbaren) Gesellschafteridentität vor und nach der Abspaltung fehlt.

## Klarstellung zum Beitrag Umsatzsteuervorauszahlungen keine regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Im novus August/September 2014, S. 6, wurde über die Kurzinformation der OFD Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2014 (DStR 2014, S. 1287) berichtet. Dabei hat sich der Fehler Teufel eingeschlichen – wir bitten, dies zu entschuldigen.

Eine monatliche Umsatzsteuervorauszahlung fällt nur dann nicht unter die Zehn-Tage-Regelung für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, wenn sich deren Fälligkeitszeitpunkt auf einen Tag nach dem 10.1. des Folgejahres verschiebt, weil

der 10.1. auf einen Samstag oder Sonntag fällt, und die Vorauszahlung erst zu diesem verschobenen Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

# Kirchensteuerabzug durch Kapitalgesellschaften

Wer zum Kirchensteuerabzug verpflichtet ist, muss einmal jährlich im Zeitraum vom 1.9. bis 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit Wirkung für das Folgejahr anfragen, ob sein Kunde oder Anteilseigner kirchensteuerpflichtig ist (siehe auch novus Juni 2014, S. 8). Die Informationen zur Religionszugehörigkeit sind automatisiert abzufragen. Erst damit wird der für jeden Kunden bzw. Anteilseigner zutreffende Einbehalt von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer ab Beginn des Jahres 2015 ermöglicht. Zu den Abzugsverpflichteten gehören u.a. Kreditinstitute, Versicherungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Kapitalgesellschaften. Die Teilnahme an dem

automatisierten Verfahren setzt eine Registrierung und die Zulassung zum Verfahren voraus.

Kapitalgesellschaften, die sich in Bezug auf den Kirchensteuerabzug beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Abfrage der Religionszugehörigkeit ihrer Gesellschafter registrieren lassen möchten, müssen dem BZSt u. U. Auskünfte zu Details der Gesellschafterstruktur und zu ihrem geplanten Ausschüttungsverhalten erteilen. Das BZSt vertritt offenbar die Auffassung, dass die Zulassung zur Abfrage der Religionszugehörigkeit nur für die Kapitalgesellschaften erteilt werden darf, die im Folgejahr auch das

Ergebnis der Abfrage benötigen, weil sie eine Gewinnausschüttung planen. Kapitalgesellschaften, die für 2015 keine Gewinnausschüttungen vorsehen, werden damit in 2014 nicht zur Abfrage zugelassen. Ist hingegen eine Ausschüttung in 2015 nicht unwahrscheinlich, wird die Abfrage zugelassen.

**Hinweis:** *Sofern also noch nicht sicher ist, ob in 2015 eine Gewinnausschüttung erfolgen wird, sollte vorsichtshalber gegenüber dem BZSt angegeben werden, dass wahrscheinlich eine Gewinnausschüttung vorgenommen wird.*

## UMSATZSTEUER

# Umsatzsteuer: Richtlinienkonforme Auslegung zulasten des Steuerpflichtigen

Mit Urteil vom 5.6.2014 (Az. V R 50/13, BB 2014, S. 2006) versagte der BFH einem ausländischen Unternehmer mit inländischer Zweigniederlassung die Festsetzung von Vorsteuerüberschüssen im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren und verwies ihn auf das (im Streitfall wohl verfristete) Vorsteuervergütungsverfahren.

Nach Auffassung des BFH ist die Definition des im Ausland ansässigen Unternehmers gemäß Art. 59 UStDV i.V.m. § 13b Abs. 4 UStG in der bis 2009 geltenden Fassung EU-rechtskonform dahingehend auszulegen, dass ein im Ausland ansässiger Unternehmer

auch dann gegeben ist, wenn er eine inländische Zweigniederlassung unterhält, diese aber keine inländischen Umsätze bewirkt. Mangels Umsätze der Zweigniederlassung im Streitfall stand somit nur das Vorsteuervergütungsverfahren offen.

**Hinweis:** *Seit 2010 ist der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers in § 13b Abs. 7 Satz 3 UStG (bzw. Satz 2 in der vorgehenden Fassung) in richtlinienkonformer Weise auf Betriebsstätten (anstelle von Zweigniederlassungen) ohne Umsätze im Inland ausgeweitet.*

*Anders als in den bisherigen Fällen der fehlerhaften Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht sieht der BFH bei der Auslegung der Definition des im Ausland ansässigen Unternehmers für Veranlagungszeiträume bis 2009 eine richtlinienkonforme Auslegung zu Lasten des Steuerpflichtigen vor.*

*Ggf. könnte aber wegen dieser fehlerhaften Umsetzung die Erstattung der Vorsteuer im Billigkeitswege beantragt werden, was, wie der BFH in seiner Urteilsbegründung weiter ausführt, im Rahmen eines gesondert zu führenden Billigkeitsverfahrens zu erfolgen hat.*



## Steuerbefreiung bei Veräußerung eines Grundstücks und dessen Bebauung oder Sanierung durch denselben Unternehmer

Die OFD Frankfurt/Main nimmt in seiner Verfügung vom 24.3.2014 (Az. S 7162 A-8-St 16, DStR 2014, S. 1722) Stellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Unternehmern, die sich beim Verkauf eines Grundstücks zugleich verpflichten, auf diesem noch zu übertragenden Grundstück ein Gebäude zu errichten oder ein auf dem Grundstück stehendes Gebäude zu sanieren. Damit wird zugleich die Rundverfügung vom 10.9.2010 (Az. S 7162 A-8-St 112) der OFD Frankfurt/Main aufgehoben.

In solchen Fällen erbringt der Unternehmer neben der Grundstücksübertragung zahlreiche Bau- bzw. Sanierungsleistungen, wobei grundsätzlich die jeweils ausgeführte Leistung Besteuerungsgegenstand ist. Allerdings sind die Leistungen umsatzsteuerrechtlich einheitlich zu beurteilen, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören und als ein unteilbares Ganzes anzusehen sind. Dies ist dann der Fall, wenn beide Leistungsbestandteile bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen zurücktreten und etwas selbständiges Drittes bilden. Dabei wird in der Verfügung klargestellt, dass die Grunderwerbsteuerliche Betrachtung für das Vorliegen einer

einheitlichen nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerbefreiten Leistung nicht maßgeblich ist.

Vielmehr ist darauf abzustellen, auf wessen Rechnung die Errichtung bzw. Sanierung des Gebäudes erfolgt. Bei sog. Bauträgermodellen erfolgt dies regelmäßig auf Rechnung des Veräußerers. In allen anderen Fällen wird vermutet, dass die Gebäudeerrichtung bzw. -sanierung auf Rechnung des Erwerbers erfolgt, was dazu führt, dass Grundstückslieferung und Bau- bzw. Sanierungsleistung getrennt voneinander zu beurteilen sind.

Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 19.3.2009, Az. V R 50/07, BStBl. II 2010, S. 78) liegt ein nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG insgesamt steuerfreier einheitlicher Grundstücksumsatz auch vor, wenn derselbe Veräußerer in zwei getrennten Verträgen ein Grundstück veräußert und die Pflicht zur Erstellung eines schlüsselfertigen Gebäudes übernimmt. Diese Rechtsprechung soll gemäß der OFD-Verfügung auch auf Geschäftsmodelle zum Neubauleasing angewendet werden.

**Hinweis:** *Beim Neubauleasing ist der spätere Leasingnehmer Eigentümer eines Grundstücks bzw. erwirbt dieses Grundstück und veräußert es an den Leasinggeber. Das Grundstück wird dann durch den Leasingnehmer mit einem Gebäude nach seinen Vorstellungen bebaut. Hierüber schließt der Leasingnehmer mit dem Leasinggeber einen Generalunternehmervertrag, mit dem er das Gebäude zu einem Festpreis an den Leasinggeber veräußert.*

Bei zahlreichen dieser Geschäfte wird nach § 9 Abs. 1 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet. Weil die Bauleistungen umsatzsteuerlich in die Grundstückslieferungen mit einbezogen werden, muss die Option laut OFD Frankfurt/Main für diese Leistungen ebenfalls in dem notariell beurkundeten Kaufvertrag erklärt werden. Um Zweifelsfragen zu vermeiden, enthält die Verfügung einen entsprechenden Mustertext.

**Hinweis:** *Die Grundsätze des BFH-Urteils sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Für Fälle des Neubauleasings gelten die Regelungen für nach dem 30.6.2010 abgeschlossene Grundstückskaufverträge.*

## Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers Lieferungen von Mobilfunkgeräten

Bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten unterliegen gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27.8.2014, Az. IV D 3 - S 7279/1/10001-03, DStR 2014,

S. 1774) fällt auch die Lieferung von Datenerfassungsgeräten, die beispielsweise Kurierdienste zum Scannen des Barcodes einer Sendung und als Unterschriftenpad einsetzen, unter diese Regelung.

**Hinweis:** *Der Umsatzsteueranwendungserlass wird entsprechend geändert und Abschnitt 13b.7 Abs. 1 UStAE um diese Datenerfassungsgeräte erweitert.*



*Die Erbschaftsteuerbefreiung des Familienheims beschränkt sich auf den Eigentumserwerb.*

## ERBSCHAFTSTEUER

# Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts an Familienwohnung nicht erbschaftsteuerbefreit

Der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums am Familienheim durch den länger lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist erbschaftsteuerbefreit, wenn die Wohnung bis zum Erbfall durch den Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und zur unverzüglichen Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken des Erwerbers bestimmt ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG).

Laut Urteil des BFH vom 3.6.2014 (Az. II R 45/12, DStR 2014, S. 1670) fällt hierunter aber nicht der Fall, in dem das Eigentum am Familienheim entsprechend der testamentarischen Verfügungen an die Kinder des Erblassers übertragen wird und dem Ehegatten lediglich ein lebenslanges, dingliches Wohnrecht an der vormals gemeinsamen ehelichen Wohnung eingeräumt wird.

Auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts kann die Steuerbefreiung nach Auffassung des BFH nicht auf die letztwillige Zuwendung eines Wohn- oder sonstigen Nutzungsrechts ausgedehnt werden.

## OFD Karlsruhe zum Antrag auf Optionsverschonung

Nach gegenwärtig geltendem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht kann Betriebsvermögen begünstigt übertragen werden. Hierzu steht im Regelfall die sog. Regelverschonung zur Verfügung. Bei Einhaltung strengerer Voraussetzungen kann der Begünstigte die sog. Optionsverschonung bei dem für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich beantragen und damit Betriebsvermögen sogar in vollem Umfang steuerfrei übertragen (§ 13a Abs. 8 ErbStG).

Dieser Antrag kann grundsätzlich bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gestellt werden. Um den Antrag möglichst lange hinauszögern zu können, ist die Praxis zunehmend dazu übergegangen, die Steuerfestsetzungen durch Einsprüche offen zu halten. In ihrer Verfügung vom 7.8.2014

(Az. S 381.2a/50 - St 341, SO33.8/48 - St 311, DStR 2014, S. 1721) geht die OFD Karlsruhe auf die damit zusammenhängenden Probleme ein und erläutert, dass aktuelle Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheide durch den Vorläufigkeitsvermerk nicht materiell bestandskräftig werden. Damit kann nach Auffassung der OFD Karlsruhe der Antrag auf Optionsverschonung unabhängig von einem Einspruchsverfahren gestellt werden. Die OFD Karlsruhe verweist deshalb darauf, dass Einsprüche mit dem Ziel, die Steuerfestsetzung bis zu einer evtl. anderweitigen Wahlrechtsausübung offen zu halten, mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sind.

Auch nach Ergehen der für diesen Herbst erwarteten Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts werden die vorläufigen Bescheide nicht automatisch

endgültig. Vielmehr erfolgt eine ausdrückliche Endgültigkeitserklärung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Die Vorläufigkeit endet ansonsten grundsätzlich erst mit Eintritt der Festsetzungsverjährung. Somit endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Entscheidung des BVerfG.

**Hinweis:** Die OFD Karlsruhe weist die Finanzämter an, Einspruchsführer vor diesem Hintergrund zur Rücknahme der Einsprüche aufzufordern. Über nicht zurückgenommene Einsprüche soll zeitnah entschieden werden.

Ob sich andere Oberfinanzdirektionen der Auffassung der OFD Karlsruhe anschließen, ist derzeit unklar, so dass in diesen Fällen geprüft werden sollte, ob zur Offenhaltung der Steuerfestsetzung das Einlegen eines Einspruchs erforderlich ist.

## EU-Rechtswidrigkeit des Freibetrags für Erbschaften oder Schenkungen zwischen Gebietsfremden

Während das Urteil des BVerfG zur Verfassungskonformität der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungstatbestände für Betriebsvermögen noch auf sich warten lässt, entschied der EuGH mit Urteil vom 4.9.2014 (Rs. C 211/13, DStR 2014, S. 1818) in einem Vertragsverletzungsverfahren, dass die Regelung, wonach in Bezug auf eine in Deutschland belegene Immobilie nur ein geringerer erbschaft- und schenkungsteuerlicher Freibetrag gewährt wird, wenn der Erblasser zum Todeszeitpunkt oder der Schenker zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung sowie der Erwerber zum Entstehungszeitpunkt der Steuer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig waren, während ein

höherer Freibetrag gewährt wird, wenn wenigstens einer der Beteiligten zur betreffenden Zeit in Deutschland ansässig war, nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist. Die vom EuGH gerügte EU-Rechtswidrigkeit gilt danach nicht nur für Angehörige der EU-/EWR-Mitgliedstaaten sondern auch in Bezug auf Drittstaaten, wie etwa die Schweiz.

**Hinweis:** Die OFD Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrer Kurzinformation vom 29.7.2014 (Kurzinformation Sonstige Besitz- und Verkehrssteuern Nr. 003/2014, DStR 2014, S. 1833) zu den beiden EuGH-Entscheidungen Mattner (Urteil vom 22.4.2010, Rs. C-510/08,

DStR 2010, S. 861) und Welte (Urteil vom 17.10.2013, Rs. C-181/12, DStR 2013, S. 2269) geäußert, in denen der EuGH ebenso die Freibetragsregelung bei beschränkter Steuerpflicht als EU-rechtswidrig beurteilt. In der Kurzinformation erläutert die OFD, wie die Freibetragsregelung in geltungserhaltender Weise weiter anzuwenden ist, ohne eine ungerechtfertigte Besserstellung eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers herbeizuführen. Angesichts der aktuellen Entscheidung des EuGH wird der Gesetzgeber aber nicht umhinkommen, die entsprechenden Vorschriften (§§ 2 und 16 ErbStG) zu ändern.



# Einschränkende Auslegung der Ausnahmeregelungen zur Abgeltungsteuer

Werden Kapitaleinkünfte im Privatvermögen erzielt, unterliegen diese grundsätzlich dem günstigeren Abgeltungsteuersatz von 25 % und nicht dem individuellen Einkommensteuersatz.

Die Anwendung der Abgeltungsteuer ist in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen nicht möglich. Der BFH sieht allerdings eine einschränkende Auslegung der Ausnahmeregelungen zur Abgeltungsteuer im Falle von Kapitalerträgen aus Darlehen an nahe stehenden Personen (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG) und aus Darlehen an Kapitalgesellschaften, die von einer dem zu mindestens 10 % beteiligten Anteilseigner nahe stehenden Person gewährt werden (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG), für erforderlich an.

Ein von der Ausnahmeregelung vorausgesetztes Näheverhältnis ist – so der BFH – nur dann gegeben, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht.

Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse ist hierfür nicht ausreichend. Konkret verneint der BFH ein die Anwendung der Abgeltungsteuer ausschließendes Näheverhältnis bei Darlehensgewährungen der Eltern an ihren Sohn und ihre Enkel (BFH-Urteil vom 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, DStR 2014, S. 1661), bei Darlehensgewährungen des Ehegatten an seine Ehefrau und seine Kinder (BFH-Urteil vom 29.4.2014, Az. VIII R 44/13, ZIP 2014, S. 1681) und im Fall der Stundung einer Kaufpreisforderung der Schwester gegenüber ihrem Bruder (BFH-Urteil vom 29.4.2014, Az. VIII R 35/13, BB 2014, S. 2070). Auch bei einem Darlehen an eine GmbH, das ein Familienangehöriger des zu mindestens 10 % beteiligten Anteilseigners gewährt hat, kann von einem Näheverhältnis nicht ohne weiteres ausgegangen werden (BFH-Urteil vom 14.5.2014, Az. VIII R 31/11, DStR 2014, S. 1681).

In all den entschiedenen Fällen sind die Ausnahmeregelungen laut BFH nicht anzuwenden, so dass der Gläubiger die Kapitalerträge mit dem Abgeltungsteuersatz zu versteuern hat.

**Hinweis:** Mit einem weiteren Urteil vom 29.4.2014 (Az. VIII R 23/13, DStR 2014, S. 1667) weist der BFH verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Nichtanwendung des Abgeltungsteuersatzes auf Kapitalerträge aus der Darlehensfinanzierung einer Kapitalgesellschaft durch einen zu mindestens 10 % beteiligten Anteilseigners zurück. Der Ausschluss der Gesellschafterfremdfinanzierung von der Abgeltungsbesteuerung verstößt nach Auffassung des BFH nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.



Die Berechnung der Veräußerungsfrist bei privaten Veräußerungsgeschäften befasst erneut die Rechtsprechung.

## Berechnung der Veräußerungsfrist bei privaten Veräußerungsgeschäften

Vor der Einführung der Abgeltungsteuer in 2009 waren private Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren nur dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrug.

Hinsichtlich des dafür maßgeblichen Zeitpunkts der Veräußerung entschied der BFH mit Urteil vom 8.4.2014 (Az. IX R 18/13, DB 2014, S. 1905), dass im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung dazu auf den wirksamen Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts abzustellen ist. Waren sich der Verkäufer und der Käufer der Wertpapiere zunächst darüber einig, dass dazu ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen werden sollte, ergeben aber die tatsäch-

lichen Umstände des Einzelfalls, dass der Vertragsschluss ohne Berücksichtigung der Schriftform zustande gekommen ist, ist als maßgeblicher Veräußerungszeitpunkt das Datum des tatsächlichen Vertragsschlusses heranzuziehen. Aus der grundsätzlich anwendbaren Zweifelsregel in § 154 Abs. 2 BGB, wonach ein Vertrag nicht als geschlossen gilt, wenn die für den Vertragsschluss vereinbarte Form nicht beachtet wird, ergibt sich nichts anderes. Denn im Streitfall ist aus den konkreten Umständen zu schlussfolgern, dass sich die Vertragsparteien ohne Beachtung der Schriftform endgültig binden wollten.

In einem anderen Verfahren hatte sich das FG Köln mit der Frage des Zeitpunkts der Anschaffung der Wertpapiere und damit mit

dem Beginn der Veräußerungsfrist zu befassen. Zeichnet ein Arbeitnehmer nicht handelbare Wandelschuldverschreibungen seines Arbeitgebers und wandelt diese später in Aktien, ist für den Beginn der Veräußerungsfrist grundsätzlich die Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen maßgeblich (Urteil vom 24.9.2013, Az. 15 K 3567/11, EFG 2014, S. 275).

**Hinweis:** In dem konkreten Fall kommt das Gericht jedoch zu einem anderen Ergebnis, da entgegen der sonst typischen Ausgestaltung die Wandelschuldverschreibungen wirtschaftlich nicht mit den später umgetauschten Aktien identisch waren. Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH unter dem Az. IX R 55/13 anhängig.

# Entwurf der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung

Durch das sog. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013 (BGBl. I 2013, S. 1809) wurde in § 1 AStG neben anderen Änderungen ein neuer Abs. 5 eingefügt. Damit wurde der am 22.7.2010 verabschiedete Inhalt des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Dieser Bericht beruht auf den international entwickelten Grundsätzen zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Einkünfte zwischen den in unterschiedlichen Staaten belegenen Betriebsstätten eines Unternehmens (Authorised OECD Approach – AOA).

Mit dem neu eingefügten § 1 Abs. 5 AStG wird der Zweck verfolgt, die Grundsätze zur Besteuerung grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen zwischen einander nahestehenden Personen (Fremdvergleichsgrundsatz) auf Betriebsstättenfälle auszuweiten und im Hinblick auf die Einkünfteer-

mittlung bzw. -aufteilung dazu beizutragen, dass alle grenzüberschreitenden Investitionsalternativen in vergleichbarer Weise besteuert werden.

In § 1 Abs. 6 AStG wird das BMF ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu erlassen. Damit soll noch konkreter als im Gesetz sichergestellt werden, dass von Steuerpflichtigen und Verwaltung wettbewerbsneutrale und im internationalen Kontext akzeptable Lösungen gefunden werden, die auf den international anerkannten Grundsätzen für die Einkünfteaufteilung in Betriebsstättenfällen basieren. Dementsprechend regelt die sog. Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung

► die Art und Weise der Berechnung der Betriebsstätteneinkünfte und die hierfür erforderlichen Dokumentationsbestandteile (Hilfs- und Nebenrechnung),

- unter welchen Umständen anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen, sog. Dealings, zwischen einer Betriebsstätte und dem übrigen Unternehmen, zu dem sie gehört, vorliegen,
- welche Besonderheiten für bestimmte Branchen (insb. Banken, Versicherungen, Bau- und Montageunternehmen etc.) zu beachten sind,
- in welchen Fällen zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten von widerlegbaren Vermutungen auszugehen ist.

Der Bundesrat wird der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung voraussichtlich am 10.10.2014 zustimmen.

**Hinweis:** Wir verfolgen die Umsetzung des AOA in den einzelnen Staaten und halten einen Überblick zur ersten Orientierung vor, der gerne angefordert werden kann.

## EuGH-Vorlage zu finalen Verlusten und zur Hinzurechnungsbesteuerung

Das FG Köln legt dem EuGH mit Beschluss vom 19.2.2014 (Az. 13 K 3906/09) die Frage zur Entscheidung vor, ob ausländische Betriebsstättenverluste tatsächlich nach Maßgabe des ausländischen Rechts ins Inland „importiert“ werden müssen, obwohl die ausländischen Einkünfte durch ein DBA von der deutschen Besteuerung freigestellt wurden. Hintergrund der Vorlage sind die insoweit gegenläufigen Entscheidungen in den EuGH-Verfahren K (Urteil vom 7.11.2013, Rs. C-322/11, DStR 2013, S. 2441) und A Oy (Urteil vom 21.2.2013, Rs. C 123/11, DStR 2013, S. 392).

**Hinweis:** Im Streitfall klagte die deutsche Tochtergesellschaft eines französischen Konzerns, die im Streitjahr 2005 ihre österrei-

*chische Betriebsstätte an ihre ebenfalls in Österreich ansässige Schwestergesellschaft veräußert hatte. Zum Veräußerungszeitpunkt bestanden bei der österreichischen Betriebsstätte Verluste in Höhe von 400.000 Euro, die bisher weder in Österreich, noch in Deutschland bei der Besteuerung berücksichtigt worden waren. Nach Auffassung der Klägerin sind diese Verluste gemäß der EuGH-Rechtsprechung zur Berücksichtigung von finalen Verlusten nunmehr wegen der Veräußerung in Deutschland anzusetzen.*

Die weitere Vorlagefrage betrifft die Hinzurechnungsregelung nach § 52 Abs. 3 EStG. Hierzu möchte das FG Köln wissen, ob diese Hinzurechnung anlässlich einer Veräußerung ohne Gewinn mit der Rechtsprechung des

EuGH in der Sache Krankenhaus Ruhesitz am Wannsee (Urteil vom 23.10.2008, Rs. C-157/07, BStBl II 2009, S. 566) vereinbar ist.

**Hinweis:** Im Streitfall hatte nämlich das Finanzamt aufgrund der Veräußerung der österreichischen Betriebsstätte deren Verluste, die bis 1998 in Deutschland bei der Klägerin berücksichtigt worden waren, im Veräußerungsjahr dem Gewinn der Klägerin wieder hinzugerechnet.



## Besteuerungsrecht an Abfindungszahlungen nach DBA Frankreich

Mit Urteil vom 24.7.2013 (Az. I R 8/13, DStR 2014, S. 1588) bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung zum Besteuerungsrecht bei Abfindungen, die anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden. Enthält das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen eine Regelung, die dem Art. 15 Abs. 1 des Musterabkommens der OECD vergleichbar ist, hat der Staat der früheren Arbeitnehmertätigkeit nicht das ausschließliche Besteuerungsrecht. Das für die Besteuerung von Arbeitslöhnen geltende abkommensrechtliche Arbeitsortprinzip gilt nicht, da es sich bei einer solchen Abfindung nicht um ein zusätzliches Entgelt für die frühere Tätigkeit handelt. Vielmehr sieht der

BFH darin eine Kompensation für den Verlust zukünftiger Einkünfte.

Zu einem anderen Ergebnis kommt der BFH allerdings im Streitfall, in dem ein im Inland ansässiger Arbeitnehmer von seinem bisherigen französischen Arbeitgeber aus Anlass der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung erhalten hat. Hier gebührt Frankreich das Besteuerungsrecht, wie sich aus dem vom OECD-Musterabkommen abweichenden Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des mit Frankreich vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommens ergibt. Folglich ist die Abfindung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen.

**Hinweis:** Zwar basieren zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen auf dem OECD-Musterabkommen. Wie der Streitfall jedoch zeigt, ist stets im Einzelfall anhand der anzuwendenden Abkommensregelungen zu prüfen, welchem Staat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird. Zudem sollte an Hand von eventuell bestehenden Verständigungs- und Konsultationsvereinbarungen (wie z.B. mit Belgien, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweiz) das Besteuerungsrecht geprüft werden. Zur Wirksamkeit o.g. Vereinbarungen siehe nachfolgend.

## Unwirksamkeit von Bestimmungen der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung?

Bei Grenzgängern in die Schweiz sind bei der Zuweisung des Besteuerungsrechts hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vielfach die sog. Nichtrückkehrtage das Zünglein an der Waage. Nach der deutsch-schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung zählen eintägige Geschäftsreisen im Vertragsstaat des Arbeitsorts und im Ansässigkeitsstaat nicht zu den sog. Nichtrückkehrtagen, wohingegen eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten stets zu den Nichtrückkehrtagen gehören, § 8 Abs. 5 KonsVerCHEV. Diese Regelung negiert das FG Baden-Württemberg jedoch mit Urteil

vom 19.12.2013 (Az. 3 K 1189/13), weil sie inhaltlich im Widerspruch zum Wortlaut des Abkommen und als Rechtsverordnung unter der maßgeblichen Bestimmung des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens und II.2. des Verhandlungsprotokolls als Bundesgesetz steht. In Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA-Schweiz sind danach Arbeitstage, an denen eine in Deutschland ansässige Person von einer ein- oder mehrtägigen Geschäftsreise an ihren Wohnsitz zurückkehrt, keine Nichtrückkehrtage.

**Hinweis:** Diese Auffassung teilt auch das Hessische FG mit Urteil vom 8.10.2013 (Az. 10 K 2176/11), gegen das unter dem Az. I R 79/13 Revision beim BFH eingelegt wurde. Es ist zu prüfen, wie sich die Regelungen der Konsultationsvereinbarungen im jeweiligen Einzelfall für den Steuerpflichtigen auswirken. Steuerpflichtige sollten sich dann – je nach Konstellation – entweder auf die Konsultationsvereinbarung oder auf den – anderslautenden – Abkommenstext berufen.

# Konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung nach bzw. von Österreich

Gemäß der in Art. 15 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Österreich vereinbarten Regelung darf das Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers, der in dem einen Staat ansässig ist, aber im anderen Staat seine Tätigkeit ausübt, nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden, wenn der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage im anderen Staat tätig ist und die Vergütung nicht von einem im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber (bzw. von einer dort unterhaltenen Betriebsstätte) gezahlt wird.

Nach Auffassung Deutschlands geht hinsichtlich des Arbeitsentgelts das Besteuerungsrecht im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung, die nicht als gewerbliche Überlassung i. S. des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu werten ist, ungeachtet der 183-Tage-Regelung bereits bislang dann auf den Tätigkeitsstaat über, wenn das aufnehmende Unternehmen als wirtschaftlicher Arbeitgeber zu qualifizieren ist. Aus Sicht Deutschlands ist hier zu prüfen, ob der überlassene Arbeitnehmer in das aufnehmende Unternehmen organisatorisch integriert ist. Dies ist dann

der Fall, sofern das aufnehmende Unternehmen die Verantwortung und das Risiko des Arbeitsergebnisses trägt und der Arbeitnehmer dessen Weisungen unterliegt.

Laut dem Erlass des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen vom 12.6.2014 (Az. BMF-010221/0362-VI/8/2014, BMF-AV Nr. 102/2014) wendet nun auch Österreich für konzerninterne Personalüberlassungen auf Abkommensebene den wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriff an, sofern eine passive Arbeitskräfteüberlassung gegeben ist. Wird z. B. innerhalb eines Konzerns ein Arbeitnehmer einer deutschen Gesellschaft einer im gleichen Marktsegment tätigen österreichischen Schwestergesellschaft zur Überbrückung eines Personalengpasses überlassen, gilt der Beschäftigende (aufnehmendes Unternehmen) als wirtschaftlicher Arbeitgeber. Somit steht Österreich ab dem ersten Tag der Überlassung das Besteuerungsrecht zu. Nicht anzuwenden ist die Neuregelung, sofern es sich um eine aktive Arbeitskräfteüberlassung handelt. Diese liegt vor, sofern die vom Arbeitnehmer zu erbringende Leistung einen

integralen Bestandteil der aktiven Geschäftstätigkeit darstellt. Beispiel: Eine österreichische Konzerngesellschaft, deren Geschäftszweck die Schulung des Konzernpersonals ist, überlässt der deutschen Schwestergesellschaft zur Durchführung der Schulung einen Arbeitnehmer. Deutschland hätte in diesem Fall nur bei Überschreiten der 183-Tage-Regelung das Besteuerungsrecht.

**Hinweis:** Zwar kommt es durch die neue österreichische Rechtsauffassung zu mehr Gleichlauf bei der Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens und somit bei der Zuweisung des Besteuerungsrechts aus deutscher und österreichischer Sicht. Durch die unterschiedliche Anwendung des wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriffs können dennoch in Einzelfällen Verwerfungen auftreten. Diese dürften jedoch regelmäßig nicht zu einer Doppelbesteuerung des Arbeitsentgelts führen, sofern der Sachverhalt im Vorfeld sorgfältig geprüft und die Arbeitnehmerüberlassung entsprechend ausgestaltet wird.

## Keine Verzinsung der Wegzugsteuer

Natürliche Personen, die insgesamt mindestens zehn Jahre unbeschränkt steuerpflichtig waren und deren unbeschränkte Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet, unterliegen mit ihren Vermögenszuwächsen der

sog. Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG. Allerdings unterliegt nach einem rechtskräftigen Urteil des FG Düsseldorf die Einkommensteuer infolge dieser Wegzugsbesteuerung nicht der Vollverzinsung nach § 233a AO.

**Hinweis:** Die Richter begründen ihre Auffassung damit, dass § 233a AO aufgrund der zinslosen Stundung der Wegzugsteuer gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 AStG verdrängt wird.

## Rückkehr zum satzungsgemäßen Geschäftsjahr nach Insolvenzeröffnung

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt nach § 155 Abs. 1 InsO ein neues Geschäftsjahr, wobei die Regelung auf der handelsrechtlichen Rechnungslegung unterliegende Schuldner, nicht aber auf Nichtkaufleute anzuwenden ist. Sofern der Insolvenzeröffnungszeitpunkt nicht auf das Ende des bisherigen Geschäftsjahres fällt, wird das bis dahin laufende Geschäftsjahr zum Rumpfgeschäftsjahr. Das neue Geschäftsjahr ab Insolvenzeröffnung dauert üblicherweise 12 Monate an und führt fortan zu einer Abweichung zu der in der Satzung der betroffenen Gesellschaft getroffenen Regelung. Allerdings besteht durch die Bildung eines erneuten Rumpfgeschäftsjahres die

Möglichkeit, zum alten – satzungsgemäßen – Rhythmus zurückzukehren.

In diesem Zusammenhang wurde vom OLG Frankfurt/Main (Beschluss vom 21.5.2012, Az. 20 W 65/12) entschieden, dass die Zuständigkeit zur Änderung des Geschäftsjahres nach Insolvenzeröffnung einzig beim Insolvenzverwalter liegt. Er muss zwingend den Antrag stellen. Eine Beantragung durch bspw. (frühere) Vorstände, die Hauptversammlung oder andere Gesellschaftsorgane ist nicht zulässig und insofern nicht notwendig. Dadurch soll ein zügiges Handeln des Verwalters gewährleistet werden. Obwohl es sich um keine Satzungsänderung

handelt, setzt die Wirksamkeit der Änderung zudem eine Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister voraus. Alternativ kann auch anstatt einer Rückkehr zum satzungsmäßigen Geschäftsjahr jeder andere Zeitraum vom Insolvenzverwalter beantragt werden.

**Hinweis:** Das IDW hat seinen Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.012 entsprechend angepasst und empfiehlt somit, dass die nochmalige Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres durch die entsprechenden Organe zu beschließen und im Handelsregister einzutragen ist.

## Urlaubsrückstellung: Kein automatisches Erlöschen des Urlaubsanspruchs bei Tod des Arbeitnehmers

Bislang galt nach deutschem Recht, dass beim Tod des Arbeitnehmers sein noch offener Urlaubsanspruch verfällt. Unternehmen mussten den Erben den noch ausstehenden Resturlaub nicht abgelten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 12.6.2014 (Az. C-118/13, Gülay Bollacke/K + K Klaas & Kock B. V. & Co. KG) hingegen entschieden, dass Urlaubsansprüche nicht automatisch mit dem Tod eines Beschäftigten enden, sondern dass Ansprüche auf Urlaub auch über den Tod hinaus bestehen und die Erben eine Abgeltung von dem Arbeitgeber verlangen können.

Bezugspunkt des EuGH-Urteils ist Art. 7 der Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (2003/88/EG). Danach kann der Mindestjahresurlaub (nur) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen finanziellen Ausgleich ersetzt werden. Wie das Arbeitsverhältnis endet, also z.B. durch Kündigung oder durch Tod, ist dabei nicht von Bedeutung. Nach der EuGH-Rechtsprechung sind abweichende nationale Regelungen unzulässig.

Bei der Bemessung der Urlaubsrückstellung ist daher zu beachten, dass wegen Krankheit nicht genommener Urlaub auch beim Tod

des Arbeitnehmers nicht mehr verfällt, wenn die Urlaubsabgeltung von den Erben verlangt wird und die insoweit im (beendeten) Arbeitsverhältnis geltenden Ausschlussfristen gewahrt werden.

**Hinweis:** Dieses EuGH-Urteil ist der vorläufige Schlusspunkt einer langen Reihe von Entscheidungen des EuGH, mit der vormalig fest gefügte Grundsätze des deutschen Urlaubsrechts für rechtswidrig erklärt worden sind. Die arbeitsrechtliche und bilanzielle Praxis hat sich hieran zu orientieren.

## Verbilligte Abgabe von Handys

Das Anfang September 2014 vorgestellte neue iPhone wird nicht nur die Verkaufszahlen des Herstellers, sondern auch die Zahl der neu abgeschlossenen Mobilfunkdienstleistungsverträge mit verbilligter Abgabe dieses Geräts in die Höhe schnellen lassen. Doch nicht nur in der Mobilfunkbranche, auch in anderen Branchen gewinnen diese Koppelungs- oder Mehrkomponentenverträge zunehmend an Bedeutung: So setzt beispielsweise die Verlagsbranche bei der Gewinnung neuer Abonnenten für ihr Digitalangebot auf die Anreizwirkung modernster Tablets, Pay-TV-Anbieter liefern Receiver zum symbolischen Kaufpreis und auch der DSL-Router wird günstig zum Vertragsabschluss abgegeben. Allen diesen Geschäften gemeinsam ist die vergünstigte initiale Abgabe eines Vermögensgegenstands unter Einstandspreis bzw. Buchwert mit entsprechendem Verlust, dem jedoch während der anschließenden Mindestvertragslaufzeit nennenswerte Grundgebühren gegenüberstehen – so dass sich der anfängliche Verlust

aus dem Verkaufsvertrag mit dem zukünftigen kontinuierlichen Ertrag aus dem zeitgleich abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag amortisiert.

Der BFH hat mit Urteil vom 15.5.2013 (Az. I R 77/08, BStBl. II 2013, S. 730) den Senatsbeschluss vom 7.4.2010 bestätigt, wonach eine verbilligte Abgabe von Mobiltelefonen bei gleichzeitigem Abschluss eines Mobilfunkdienstleistungsvertrages mit 24-monatiger Mindestlaufzeit dazu führt, dass das Mobilfunkunternehmen in Höhe der verbilligten Abgabe einen aktiven RAP zu bilden hat, der über die Mindestvertragslaufzeit anteilig aufwandswirksam aufzulösen ist. Die beiden Verträge (Kaufvertrag, Mobilfunkdienstleistungsvertrag) seien aufgrund der engen wirtschaftlichen Verknüpfung i. S. von Vertragsbündelungen als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Dieser Ansicht hat sich in seiner 234. Sitzung Anfang Dezember 2013 auch der HFA angeschlossen – in Abänderung seiner bisherigen Auffassung,

wonach der Verlust aus dem verbilligten Verkauf von Mobilfunktelefonen sofort aufwandswirksam zu erfassen sei. Mithin seien künftig diese hybriden Leistungsbündel in Abhängigkeit vom jeweils konkreten Einzelfall zu beurteilen und könne es sachgerecht sein, bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechende Aktivposten anzusetzen.

Das Urteil und die geänderte Auffassung haben aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Koppelungsgeschäfte auch für andere Branchen grundsätzliche Bedeutung. Bei der Folgebewertung des angesetzten Aktivpostens ist sicherzustellen, dass der Entwicklung der zugrundeliegenden Einzelvertragsverhältnisse geeignet Rechnung getragen wird und eventuelle Ausfälle durch sofortige Aufwandsverrechnung berücksichtigt werden – sofern nicht eine Rückforderung des Vermögensgegenstandes oder Durchsetzung eines Ablöseanspruches mit vertretbarem Aufwand durchsetzbar wären.

*Bei verbilligter Abgabe von Mobiltelefonen ist ein aktiver RAP zu bilden.*







*Energieversorger sollen ein Informationssicherheitsmanagementsystem implementieren.*

## Entwurf eines Sicherheitskataloges gemäß § 11 Abs. 1a EnWG – IT-Anforderungen an Energieunternehmen und an deren Abschlussprüfer

Unsere fortschrittliche Gesellschaft ist fundamental von einer funktionierenden Energieversorgung abhängig. Fehlen Strom und Gas, kommt das öffentliche Leben innerhalb kürzester Zeit zum Stillstand und lebensnotwendige Leistungen können nicht mehr bewerkstelligt werden. Gleichzeitig ist die Funktionsfähigkeit der Energieversorgung an eine intakte Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) gebunden.

Der Schutz gegen Bedrohungen für die IKT im Bereich von Energieunternehmen soll durch die Umsetzung der Anforderungen in den Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG erreicht werden. Demzufolge sollen Energieversorger ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das den Anforderungen der DIN ISO/IEC 27001 gerecht wird, implementieren.

Zurzeit liegt ein Entwurf eines solchen IT-Sicherheitskatalogs der Bundesnetzagentur vor. Der Branchenverband BITKOM erwartete, dass dieser Katalog zur Jahresmitte 2014 verbindlich gemacht wird. Dies ist bisher allerdings noch nicht geschehen. Nach Finalisierung soll den Unternehmen ein Zeitfenster von einem Jahr zur Umsetzung verbleiben. Was hat diese geplante Regelung mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers zu tun?

Zum einen existiert mit der finalen Verabschiedung der Richtlinie eine branchenspezifische quasi-gesetzliche Anforderung an Energieversorger und -erzeuger, über die der Abschlussprüfer – zumindest im Fall der Nichteinhaltung – mit der Geschäftsführung seines Mandanten sprechen muss. Zum anderen gibt es eine signifikante Übereinstimmung der Prüfgebiete des IDW PS 330 in Verbindung mit IDW RS FAIT 1. Insbesondere die Verbindung aus quasi-gesetzlicher Verpflichtung und der IT-Systemprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung lässt diesen Bereich zwangsläufig zu einem nicht zu ignorierenden Bereich der Abschlussprüfung werden. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung neben dem internen Kontrollsystem in dem zu prüfenden Unternehmen auch noch, ähnlich wie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) bei Banken, das Vorhandensein eines angemessenen ISMS für Energieunternehmen zu bewerten.

**Hinweis:** Abhilfe schafft an dieser Stelle eine Zertifizierung des Netzbetreibers nach DIN ISO/IEC 27001. Die Zertifizierung muss durch eine unabhängige und für die Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 27001 akkreditierte Stelle durchgeführt werden.

Der Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur enthält Maßnahmen zur Verwirklichung der folgenden Schutzziele aus dem Bereich der Informationssicherheit:

- ▶ die Sicherstellung der Verfügbarkeit der zu schützenden Systeme und Daten,
- ▶ die Sicherstellung der Integrität der verarbeiteten Informationen und Systeme,
- ▶ die Gewährleistung der Vertraulichkeit der mit den betrachteten Systemen verarbeiteten Informationen.

**Hinweis:** Verfügbarkeit sagt aus, dass die zu schützenden Systeme und Daten jederzeit einsatzbereit und auf Ersuchen einer berechtigten Person zugänglich und nutzbar sind. Integrität beinhaltet zum einen die Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten und zum anderen die korrekte Funktionsweise der Systeme. Unter Vertraulichkeit wird der Schutz der Systeme und Daten vor unberechtigtem Zugriff durch Personen oder Prozesse verstanden. Die Begriffe Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, etc. sind bekannte Begriffe, die exakt in der gleichen Weise von den genannten IDW-Standards verwendet werden.

Für die IT-Systeme ist durch das Energieunternehmen zunächst eine Schutzbedarfs-ermittlung durchzuführen. Sinn der Schutzbedarfs-ermittlung ist es zu definieren, welcher Schutz für die Informationen und die eingesetzte Informationstechnik dienlich und angemessen ist. Diesbezüglich werden für jede Anwendung und die verwendeten Informationen, die speziell für die Versorgungssicherheit einkalkulierten Schäden betrachtet, die bei einer Minderung von Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit entstehen können.

Nach dem BSI Grundsatz lassen sich drei Schutzbedarfskategorien aufstellen:

- ▶ „normal“: Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- ▶ „hoch“: Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- ▶ „sehr hoch“: Die Schadensauswirkungen können ein existenziell bedrohliches Ausmaß erreichen.

Die Kernforderung des Sicherheitskatalogs sind die Maßnahmen und Ziele im Rahmen des Informationssicherheitsmanagementsystems:

- ▶ Sicherheitsleitlinie
- ▶ Organisation der Informationssicherheit
- ▶ Management von organisationseigenen Werten
- ▶ Personalsicherheit
- ▶ Physische und umgebungsbezogene Sicherheit
- ▶ Betriebs- und Kommunikationsmanagement
- ▶ Zugangskontrolle
- ▶ Beschaffung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen
- ▶ Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen
- ▶ Sicherstellung des Geschäftsbetriebes
- ▶ Einhaltung von Vorgaben (Compliance).

Diese genannten Maßnahmen und Ziele entsprechen im Wesentlichen denen, die im Rahmen einer klassischen IT-Systemprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung erhoben werden.

**Hinweis:** Da durch ein funktionierendes Zusammenspiel von Zertifizierungen, wie z.B. ISO/IEC 27001, und Prüfungen nach IDW-Standards erhebliche Synergieeffekte erreicht werden können, kooperiert der Geschäftsbereich IT-Revision bei Ebner Stolz mit der TÜV Trust IT GmbH, Köln, hinsichtlich gemeinsamer Zertifizierungsprojekte bei Mandanten. Diese Zusammenarbeit hat sich inzwischen bewährt und wird von einigen Mandanten angenommen und hoch geschätzt.

## VERTRAGSRECHT

# Zurückbehaltungsrecht bis zur Rechnungserteilung

Führt ein Unternehmer eine im Inland umsatzsteuerbare Lieferung oder sonstige Leistung aus, hat der Leistungsempfänger Anspruch auf eine Rechnung (§ 14 Abs. 2 UStG). Besteht ein solcher Anspruch auf eine Rechnung, kann der Leistungsempfänger bis zur Erteilung der Rechnung laut Rechtsprechung des BGH (zuletzt BGH-Urteil vom 27.10.2011, Az. IZR 125/10, GRUR 2012, S. 711) das von ihm geschuldete Entgelt zurückbehalten.

Bestehen jedoch Zweifel, ob die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, kann der Leistungsempfänger die Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer nur verlangen, wenn die zuständige Finanzbe-

hörde den Vorgang bestandskräftig der Umsatzsteuer unterworfen hat (so BFH-Urteil vom 10.11.1988, Az. VII ZR 137/87, NJW 1989, S. 302).

**Hinweis:** *Ebenso besteht bei zweifelhafter Rechtslage der Anspruch auf Rechnungserteilung nur dann, wenn einer Klage des Leistungsempfängers auf Feststellung der Umsatzsteuerpflicht der betreffenden Umsätze mit rechtskräftiger Entscheidung stattgegeben wurde (vgl. BFH-Urteil vom 10.7.1997, Az. VR 94/96, BFHE 183, S. 288).*

An dieser Rechtsprechung hält der BGH auch für den Fall fest, dass ernstlich zweifelhaft

ist, ob eine Steuerbefreiung greift. Dem Leistenden ist es regelmäßig nicht zuzumuten, bei einer zweifelhaften Steuerrechtslage eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auszustellen, zumal er andernfalls dem Risiko ausgesetzt wäre, eine zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer zu schulden (BGH-Urteil vom 26.6.2014, Az. VII ZR 247/13, DB 2014, S. 1674).

**Hinweis:** *Der BGH versagte somit im Streitfall dem Leistungsempfänger ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des geschuldeten Entgelts.*

## GESELLSCHAFTSRECHT

# Abfindungsausschluss im Gesellschaftsvertrag einer GmbH

Der BGH hat mit Urteil vom 29.4.2014 (Az. II ZR 216/13) entschieden, dass der im Gesellschaftsvertrag einer GmbH geregelte Abfindungsausschluss für den Fall der Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters wegen einer groben Verletzung der Interessen der Gesellschaft oder der Gesellschafterplichten sittenwidrig und damit nichtig ist. Das Recht eines Gesellschafters, bei Ausscheiden aus der Gesellschaft eine Abfindung zu erhalten, gehöre zu seinen Grundmitgliedsrechten. Daher sei ein Abfindungsausschluss nur in Ausnahmefällen zulässig. Der satzungsmäßige Abfindungsausschluss bei grober Verletzung der Interessen der Gesellschaft oder der Pflichten des

Gesellschafters sei kein solcher Ausnahmefall. Auch lasse sich der Abfindungsausschluss nicht als Vertragsstrafe aufrechterhalten, weil jeder Bezug zu einem möglicherweise eingetretenen Schaden fehle.

Besonders interessant ist das Urteil, weil der BGH – obwohl es nicht notwendig gewesen wäre – die Ausnahmefälle ausdrücklich benennt, in denen eine Abfindung ausgeschlossen werden kann. Im Einzelnen handelt es sich um die Verfolgung eines ideellen Zwecks durch die Gesellschaft, Abfindungsklauseln auf den Todesfall und auf Zeit abgeschlossene Mitarbeiter- oder Managerbeteiligungen ohne Kapitaleinsatz. Der sachliche

Grund für den Abfindungsausschluss besteht laut BGH darin, dass die ausscheidenden Gesellschafter kein Kapital eingesetzt oder bei der Verfolgung eines ideellen Ziels von vorneherein auf die Vermehrung des eigenen Vermögens zugunsten des uneigennütigen Zwecken gewidmeten Gesellschaftsvermögens verzichtet haben.

**Hinweis:** *Nach wie vor nicht geklärt ist, bis zu welcher Höhe Abfindungsbeschränkungen zulässig sind. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig Anlass für den BGH besteht, sich näher zu dieser Frage zu äußern.*

## ARBEITSRECHT

# Arbeitsvertragsschluss in deutscher Sprache mit sprachunkundigem Arbeitnehmer

Unterzeichnet ein Arbeitnehmer, der der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig ist, einen in deutscher Sprache abgefassten schriftlichen Arbeitsvertrag, darf der Arbeitgeber dies als Annahmeerklärung verstehen (BAG-Urteil vom 19.3.2014, Az. 5 AZR 252/12).

**Hinweis:** Somit sind die im Arbeitsvertrag enthaltenen Regelungen sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer wirksam. Dies umfasst auch eine Ausschlussfristenregelung, wonach u. a. alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben

werden. Allein auf Grund der Tatsache, dass der Arbeitnehmer sprachunkundig ist, ist diese Regelung nach Auffassung des BAG nicht als überraschend i. S. v. § 305c Abs. 1 BGB zu beurteilen. Ein Arbeitgeber ist folglich auch nicht verpflichtet, Arbeitsverträge in verschiedenen Sprachen vorrätig zu haben oder sie übersetzen zu lassen; dies ist vielmehr Sache des ggf. sprachunkundigen Mitarbeiters selbst.

# Verfassungskonformität des zeitlich unbegrenzten Vorbeschäftigungsverbots

Das Arbeitsgericht Braunschweig legte dem BVerfG mit Beschluss vom 3.4.2014 (Az. 5 Ca 463/13) die Norm des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vor.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Sachgrund dann nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis

bestanden hat.

In diesem, laut dem Gesetzeswortlaut, ohne zeitliche Einschränkung bestehenden Vorbeschäftigungsverbot sieht das Arbeitsgericht einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte.

**Hinweis:** Das BAG legt das Vorbeschäftigungsverbot seit seinem Urteil vom 6.4.2011 (Az. 7 AZR 716/09) dahingehend einschränkend aus, dass eine Befristung ohne Sachgrund nur dann unzulässig ist, wenn das

Ende des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses weniger als drei Jahre zurückliegt. Das Arbeitsgericht sieht hingegen nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen keine Möglichkeit einer solchen eingeschränkten und ggf. geltungserhaltenden Gesetzesauslegung. Sollte das BVerfG dem zustimmen, wäre wieder jede noch so lange zurückliegende Vorbeschäftigung ein Hindernis für eine sachgrundlose Befristung.

# Unterschiedliche Behandlung bei der Betriebsrente

Laut Urteil des BAG vom 17.6.2014 (Az. 3 AZR 757/12) kann die unterschiedliche Behandlung von gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten bei der Berechnung der Betriebsrente im Rahmen einer Gesamtversorgung zulässig sein.

Im Streitfall wurde die Höhe der Betriebsrente durch die Multiplikation der ruhegeldfähigen Beschäftigungsjahre mit einem Grundbetrag gedeckelt. Für gewerbliche Arbeitnehmer war ein geringerer Grundbetrag als für Angestellte derselben Vergütungsgruppe des anzuwendenden Tarifvertrags vorgesehen.

Das BAG sieht diese unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen jedoch für zulässig an, da gewerbliche Arbeitnehmer während ihrer Berufstätigkeit Zulagen und Zuschläge erhalten, die Angestellten derselben Vergütungsgruppe nicht oder in wesentlich geringerem Umfang zustehen. Infolgedessen erreichen gewerbliche Arbeitnehmer ein höheres pensionsfähiges Gehalt und erwerben im Vergleich zu Angestellten derselben Vergütungsgruppe Ansprüche auf eine höhere gesetzliche Rente.

**Hinweis:** Die Entscheidung erging zu einer Betriebsrentenvereinbarung, die eine Gesamtversorgung vorsah. Ob das BAG zum gleichen Ergebnis käme, wenn die Betriebsrente unabhängig von den weiteren Altersversorgungsbezügen zu ermitteln wäre, erscheint fraglich. In jedem Fall bleibt es bei dem bisherigen Ratschlag, dass Differenzierungen in Betriebsrentenvereinbarungen und vergleichbaren Regelungen als nur im Ausnahmefall rechtlich haltbar gut durchdacht und gut begründet sein wollen.



## Erweiterte Genehmigungspflichten für ausländische Investitionen in Frankreich

Investitionen von Ausländern in Frankreich müssen aus statistischen Gründen schon seit längerem grundsätzlich bei der Banque de France und dem Wirtschaftsministerium angemeldet werden. Bei Investitionen in sog. „strategische Geschäftszweige“ können diese unter Umständen auch einer vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministeriums bedürfen. Diese Regelung findet auch auf Investitionen von Ausländern aus EU-Staaten Anwendung, sobald die Kontrolle über ein französisches Unternehmen übernommen bzw. ein Geschäftsbereich oder ein Teil eines Geschäftsbereiches einer französischen Gesellschaft erworben wird. Der Anwendungsbereich der genehmigungspflichtigen Transaktionen ist für Investoren aus Drittländern noch breiter gefasst. Eine fehlende behördliche Genehmigung kann im schlimmsten Fall die Nichtigkeit der Transaktion zur Folge haben. Darüber hinaus können strafrechtliche Konsequenzen relevant werden.

Die bestehenden Regelungen wurden nun verschärft, indem die französische Regierung durch Verordnung vom 14.5.2014 beschlossen hat, den Katalog der genehmigungspflichtigen strategischen Wirtschaftszweige zu erweitern. Dabei handelte es sich bisher vor allem um Leistungen der privaten Sicherheit, der Herstellung von Technologie für das Abfangen von Korrespondenzen, die Sicherung von Produkten der Informationstechnologien, der Verschlüsselungstechnologie sowie Aufgaben der nationalen Verteidigung inkl. Waffen- und Munitionsproduktion.

Dieser Katalog wurde nun dahingehend erweitert, dass die Genehmigung für ausländische Investoren zusätzlich hinsichtlich folgender Wirtschaftszweige erforderlich ist: der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Kohlenwasserstoffen und anderen Energiequellen, der Wasserversorgung, dem Verkehrsnetzbetrieb, dem Betrieb von elektronischen

Kommunikationsnetzwerken sowie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit. Die Verordnung trat kurz nach ihrem Beschluss im Mai 2014 in Kraft, so dass bei künftigen Investitionen in Frankreich noch stärker als bislang darauf geachtet werden muss, in welchen Geschäftsbereich die Investition fällt bzw. in welchem Geschäftsfeld das Akquisitionsunternehmen tätig ist.

**Hinweis:** Sollten hinsichtlich bevorstehender Transaktionen in Frankreich Zweifel bestehen, ob es sich dabei um eine genehmigungspflichtige Investition handelt, werden wir Ihre Fragen zusammen mit den französischen Kollegen aus dem NEXIA-Netzwerk gern beantworten.

*Ausländische Investitionen in Frankreich unterliegen erweiterten Genehmigungspflichten.*



## Wir referieren

Henning-Günther Wind, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart sowie Mitautor des aktuell im Beck Verlag erschienenen Kommentars zum Kapitalanlagegesetzbuch referiert am 30.9. 2014 in Frankfurt, u. a. gemeinsam mit einem Herausgeber des Werkes, Herrn Lutz Boxberger, im Rahmen der WM Seminare zum Thema AIFM-Steueranpassungsgesetz – Vor dem ganz großen Wurf? Dabei setzt sich Henning-Günther Wind insbesondere mit der Frage der Implikationen des KAGB und des AIFM-StAnpG auf Immobilien- und Immobilienspezialfonds auseinander.

Des Weiteren referiert Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Volker Schmidt, ebenfalls Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart, im Rahmen der 53. Seminarreihe Betriebswirtschaft, Revision und Steuerrecht VWA am 25.10.2014 auf der gemeinsam mit der IHK Region Stuttgart und der Steuerberaterkammer Stuttgart durchgeführten Veranstaltung zum Thema Digitalisierung in der steuerlichen Welt.

Themen sind u. a. die bereits beschlossenen, auch Großteils umgesetzten Maßnahmen der Digitalisierung im steuerlichen Bereich,

die vorhandenen Informations-Datenbanken für die Finanzverwaltung, die von der Steuerverwaltung im Weiteren beabsichtigte Modernisierung des elektronischen Besteuerungsverfahrens sowie der automatische Informationsaustausch bei der grenzüberschreitenden Besteuerung. Dabei werden auch die aktuellen Herausforderungen des steuerlichen Datenschutzrechts beleuchtet.

## International Accounting Bulletin kürt Ebner Stolz zum „Social Media Networking Champion of the Year“.

Das International Accounting Bulletin (IAB) ist eine globale Fachzeitschrift, die sich auf den Bereich Wirtschaftsprüfung fokussiert. Jährlich werden die „Accounting Bulletin Awards“ an herausragende Wirtschaftsprüfungsfirmen verliehen.

Am 16.9.2014 fand in London die Verleihung des diesjährigen „Accounting Bulletin Awards 2014“ statt. Hierbei werden in insgesamt 13 Kategorien die „Best Practices“ aus der Wirtschaftsprüfungsbranche ausgezeichnet – und das weltweit. Darunter fallen Kategorien wie „Network of the Year“, „Audit Innovation of the Year“ oder „IAB Personality of the Year“.

Ebner Stolz wurde für seine Fortschritte, Kreativität und Innovationen im Social Media Bereich ausgezeichnet und darf sich nun „Social Media Networking Champion of the Year“ nennen.

---

### PUBLIKATIONEN

---

#### **Florian Kleinmanns**

„Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital“  
Anmerkung zu BFH, Urteil vom 6.5.2014,  
Az. IX R 44/13, BB 2014, S. 2098

#### **Bernhard Steffan**

IDW ES 11 – ein neuer Wegbereiter  
der Erkennung von Insolvenzeröffnungs-  
gründen, KSI (Krisen-, Sanierungs- und  
Insolvenzberater) 2014, S. 193

#### **Ulrich Schwarz/Holger Klindtworth**

Multi-Zertifizierungsmöglichkeiten  
für IT-Dienstleistungsunternehmen  
Revisionspraktiker 2014, S. 174

#### **Prof. Dr. Klaus Weber/Heike Schwind**

Betriebsvermögensbegünstigungen gem.  
§§ 13a, 13b ErbStG als Umstrukturierungs-  
hindernis  
ZEV 2014, S. 408

---

**TERMINE**


---

## OKTOBER

**Brennpunkte für Unternehmen der Abfallwirtschaft**

8.10.2014 // Berlin

**Rechnungen und Vorsteuerabzug**

9.10.2014 // Hamburg

**1. Bremer Nachfolgetag**

16.10.2014 // Bremen

**Umsatzsteuer Impulse für Gesundheitseinrichtungen**

16.10.2014 // Leipzig

**Elektronische Dienstleistungen im B2C-Bereich**

21.10.2014 // Stuttgart

**Steuerforum öffentliche Hand**

23.10.2014 // Köln

30.10.2014 // Düsseldorf

**Blickpunkt Kommunalwirtschaft**

27.10.2014 // Siegen

29.10.2014 // Siegen

## NOVEMBER

**Steuerforum öffentliche Hand**

5.11.2014 // Leipzig

6.11.2014 // Stuttgart

13.11.2014 // Berlin

**Akquisitionen im Mittelstand erfolgreich managen - Tipps für die Praxis**

11.11.2014 // Hannover

**IFRS – ausgewählte Zweifelsfragen, aktuelle Entwicklungen und Hinweise zum Jahresabschluss 2014**

13.11.2014 // Stuttgart

**Umsatzsteuer-Impuls 2014/2015**

18.11.2014 // Stuttgart

19.11.2014 // Lennestadt

25.11.2014 // Solingen

25.11.2014 // Stuttgart

26.11.2014 // Köln

26.11.2014 // Leipzig

26.11.2014 // München

27.11.2014 // Siegen

28.11.2014 // Stuttgart

**Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel**

26.11.2014 // Bremen

**Jahresendseminar 2014**

27.11.2014 // Stuttgart

## DEZEMBER

**Umsatzsteuer-Impuls 2014/2015**

3.12.2014 // Hamburg

4.12.2014 // Hamburg

**Jahresendseminar 2014**

9.12.2014 // Köln

---

**IMPRESSUM**


---

**Herausgeber:**

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg  
Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln  
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart  
Tel.: +49 711 2049-0

**Redaktion:**

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535  
Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325  
novus@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

**Fotonachweis:**

Alle Bilder: © www.gettyimages.com